

## Grundfos Water Treatment GmbH Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB), 10/2015

**1 Geltung** Alle – auch zukünftige - Lieferungen, Leistungen (im Folgenden: Produkte) und Angebote unseres Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund unserer AEB. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über seine Produkte schließen. Unsere AEB gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Sie haben auch dann Gültigkeit, wenn nicht jeweils besonders auf sie Bezug genommen wird. Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn wir nicht gesondert widersprechen. Sie werden auch durch Entgegennahme von Produkten oder deren Bezahlung nicht Vertragsinhalt.

**2 Vertrag** Der Lieferant ist vier Wochen an sein Angebot gebunden. Der Lieferant hat sich im Angebot bzgl. Menge, Beschaffenheit und Ausführung an unsere Anfrage oder Ausschreibung zu halten und im Falle der Abweichung ausdrücklich schriftlich darauf hinzuweisen. Wir können die Bestellung widerrufen, wenn die Auftragsbestätigung nicht unverzüglich bei uns eingeht. Weicht diese von der Bestellung ab, sind wir nur gebunden, wenn wir der Abweichung schriftlich zustimmen. Die Annahme der Produkte oder deren Bezahlung bedeutet keine Einwilligung.

Unsere Aufträge erfolgen ausschließlich schriftlich und ausschließlich von der Einkaufsabteilung. Wir können Änderungen des Vertrages auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit für den Lieferanten zumutbar. Bei Vertragsänderung sind die Auswirkungen für beide Seiten, insbesondere hinsichtlich Mehr- und Minderkosten sowie Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen. Ein Mehrpreis infolge Ausführungsänderung ist uns unverzüglich mitzuteilen und bedarf vor Ausführung der schriftlichen Einwilligung.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere schriftliche Einwilligung den Auftrag ganz oder in wesentlichen Teilen weiterzugeben oder den Produktionsort zu ändern. Erteilen wir die Einwilligung, so bleibt der Lieferant für die Vertragserfüllung verantwortlich.

**3 Preise/Zahlungsbedingungen** Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Falls nicht anders vereinbart, gilt der Preis Lieferung „frei Haus“, Incoterms 2010 DDP, incl. Versicherung und/oder MwSt, er umfasst sämtliche Kosten, Auslagen, Lasten, Verpflichtungen und/oder Auflagen jeder Art.

Preise gelten als unwiderruflich vereinbart bis zur restlosen Vertragserfüllung, sofern uns keine Ermäßigung zugute kommt. Ermäßigen sich die Preise des Lieferanten gemäß dessen Listenpreise zwischen Bestellung und Ablauf der Zahlungsfrist, so gilt die Ermäßigung auch uns gegenüber. Der Lieferant ist verpflichtet, uns die Ermäßigung mitzuteilen und deren Höhe im Streitfall nachzuweisen. Falls nicht anders vereinbart, zahlen wir nach Lieferung der Produkte und Rechnungserhalt innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto, innerhalb von 60 Tagen netto. Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Produkte als vertragsgemäß.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang und auch bei bzw. gegen Forderungen von mit uns verbundenen Unternehmen zu. Dem Lieferanten steht ein Zurückbehaltungsrecht sowie das Recht zur Aufrechnung nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Abtretung von Forderungen gegen uns bedarf unserer schriftlichen Einwilligung. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt. Wir sind berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

Wir sind berechtigt, im Falle einer fehlerhaften Lieferung oder beim Lieferanten drohenden oder eingetretenen Insolvenz einen angemessenen Sicherheitseinbehalt bis zur vertragsgemäßen Erfüllung oder für die Dauer der Gewährleistungszeit vorzunehmen.

Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

**4 Vertragserfüllung/Lieferung** Vereinbarte Lieferzeiten sind bindend und beziehen sich auf den Zeitpunkt der Übergabe an die von uns bezeichneten Empfangsstelle. Rechtzeitige und abnahmefähige Lieferung und Leistung ist wesentliche Vertragspflicht. Für die rechtzeitige Lieferung ist auch die Übergabe der gesetzlich vorgeschriebenen sowie vereinbarten Dokumentation in deutscher Sprache, z.B. Zulassungen, Prüfzeugnisse, Konformitätsbescheinigungen, DIN- oder EN-Sicherheitsdatenblätter, Betriebs- und Wartungsanleitungen, Ersatzteillisten, Benutzerhandbücher, etc. erforderlich.

Falls nicht anders vereinbart, hat die Lieferung und/oder Versand frei Haus an Empfangsstelle, Incoterms 2010 DDP, incl. Versicherung, zu erfolgen. Der Vorbehalt der Selbstbelieferung ist ausgeschlossen.

Mögliche Terminverschiebungen hat der Lieferant unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Annahme der verspäteten Lieferung durch uns enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

Höhere Gewalt, Streik, oder sonstige vom Lieferanten nicht zu vertretende Umstände, die es ihm unmöglich machen, den Vertrag ganz oder teilweise innerhalb der vereinbarten Lieferzeit zu erfüllen, berechtigen uns, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder seine Ausführung hinauszuschieben, ohne dass dem Lieferanten hieraus Ansprüche gegen uns zustehen. Auf das Fehlen von uns zu liefernder notwendiger Unterlagen, Daten, Beistellungen

etc., kann der Lieferant sich nur berufen, wenn er diese schriftlich rechtzeitig angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

Die Grundfos Water Treatment GmbH ist nach den internationalen Normen DIN ISO 9001-Qualitäts-, DIN ISO 14001-Umwelt-, OHSAS 18001-Arbeitssicherheits- und DIN ISO 50001-Energiemanagement zertifiziert. Es wird von den Lieferanten erwartet, dass sie im Sinne dieser Normen qualitäts-, umwelts- und energiebewusste Produkte entwickeln, produzieren und vertreiben. Dienstleistungsverträge sind ebenfalls unter Einhaltung der oben genannten Normen zu erfüllen.

Der Lieferant hat für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben, insbesondere auch zur Kennzeichnung, Sorge zu tragen und den Spediteur, insbesondere bei Gefahrguttransporten, mit größter Sorgfalt auszuwählen. Der Vertragspartner trägt die Verantwortung für die Art der Verpackung in das jeweilige Empfängerland. Sämtliche Transportkosten sind uns rechtzeitig vorab mitzuteilen, so dass wir gegebenenfalls die Produkte selbst abholen lassen können. Bei Vereinbarung über gesonderte Kostentragung durch uns ist Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Ist eine Preisstellung ab Werk / Verkaufslager des Lieferanten vereinbart oder sind wir Frachtzahler, ist die Sendung zu den jeweils niedrigsten Kosten zu befördern oder die entsprechende Routingorder zu beachten. Bei Export gilt in diesem Fall FCA Incoterms 2010. Darüber hinaus verpflichtet sich der Vertragspartner, auf unsere Kosten den Spediteur zu beauftragen. Dem Spediteur ist – sofern wir Frachtzahler sind – aufzugeben, dass wir als Verzichtskunde im Sinne des § 21 ADSp auftreten und Beträge für Rollfuhr- und Speditionsversicherungsschein (RVS/SVS) nicht anerkennen.

Teillieferung oder vorzeitige Lieferung sind unzulässig, es sein denn, wir hätten schriftlich zugestimmt. Bei vorzeitiger Lieferung behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen bzw. die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagern die Produkte bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Rechte zu. Wir behalten uns das Recht vor, dem Lieferanten sämtliche Schäden und Kosten in Rechnung zu stellen, die auf der verspäteten Lieferung beruhen (insbesondere: Produktionsausfälle von uns und/oder unserer Kunden, Vertragsstrafen etc.). Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Verlangen wir Schadensersatz statt oder neben der Leistung, steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, oder dass kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.

Wir sind wir in jedem Fall berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % pro angefangene Woche Verzug, im Ganzen aber höchstens 5 % des Lieferwertes der vom Verzug betroffenen Produkte zu verlangen; weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Der Lieferant ist berechtigt, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

Ab 5 Paletten sind diese 1-2 Tage vor der Lieferung zu avisieren.

Wir sind berechtigt, Lieferungen, welche die folgenden Anforderungen nicht erfüllen, zurückzuweisen:

- Verpackung auf neuwertigen, sauberen Euro-Paletten 800x1200mm, versehen mit der notwendigen Palettenkennzeichnung
- Paletten gesichert (geschrumpft, gestretcht, Stapelrahmen oder Umkarton) und gepackt ohne Palettenüberstand.
- bei Verpackung mehrerer Sorten auf einer Palette ist die Sorte mit der größeren Auflage nach unten zu packen.
- Befügung ordnungsgemäßer Versand- Fracht- und Begleitpapiere/ Lieferscheine/ Packlisten und ggf. Dokumentationen.

Im Falle der Nichteinhaltung obiger Anforderungen und Zurückweisung der Lieferung gilt die Lieferung als nicht erfolgt. Der Lieferant gerät in Verzug.

Für die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für die Verpackung gilt das Gesetz.

**5 Mängelrechte** Der Lieferant liefert die Produkte sach- und rechtsmangelfrei, in Konzeption und Herstellung dem neusten Stande der Technik, dem Wissen und Produktionsvorschriften entsprechend und unter steter Beachtung der einschlägigen umweltschutzrechtlichen Normen für die ihm bekannten Einsatzorte. Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung aller vereinbarter oder gesetzlich vorgegebener technischer Daten, DIN oder EN Normen, Qualitätssicherungsvorgaben, Spezifikationen, Zertifizierungen und Qualitätsstandards, Vorgaben der ReachVO, sowie weiterer von uns angegebener Vorgaben. Gleiches gilt für Normen für Import und Export, insbesondere Zollverordnungen. Auf Anforderung wird der Lieferant uns dies kostenfrei nachweisen.

Mängelrügen sind rechtzeitig bei unserem Lieferanten angezeigt, wenn sie innerhalb von zwei Wochen ab Annahme der Lieferung oder, sofern die Mängel erst bei Be- oder Verarbeitung oder ordnungsgemäßer Ingebrauchnahme bemerkt werden, seit ihrer Feststellung erhoben werden. Eine Wareingangskontrolle erfolgt nur bezüglich äußerlich erkennbarer Schäden und Abweichungen in Identität und Menge. Solche Mängel rügen wir unverzüglich. Im Weiteren rügen wir Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Uns stehen bei Mängeln uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche nach unserer Wahl zu. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf

Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Abnahme oder Billigung von Mustern oder Proben oder die Freigabe von Zeichnungen ist kein Verzicht auf Gewährleistungsansprüche.

Hat der Lieferant Bedenken gegen die gewünschte Art der Ausführung Lagerung oder Verwendung, so hat er hierauf schriftlich hinzuweisen und entsprechende Verbesserungsvorschläge zu machen. Seine Gewährleistungsverpflichtung wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Der Lieferant trägt sämtliche zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits-, Material-, Gutachten-, Aus- und Einbaukosten. Im Falle seines Verzuges und Ablauf einer angemessenen Nachfristsetzung, sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen; eine Pflicht hierzu wird nicht begründet.

Der Lieferant gewährleistet, dass er mögliche Schutzrechte Dritter im Empfangsland der Produkte geprüft hat und keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant stellt uns im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte im In- oder Ausland frei. Er hat uns alle angemessenen Aufwendungen einer Inanspruchnahme zu erstatten. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten von dem Inhaber der Schutzrechte die erforderliche Genehmigung zu Nutzung und Vertrieb usw. der Produkte zu erwirken, wenn voraussichtlich die hierdurch entstehenden Kosten erheblich geringer sind als der im Falle der Rückabwicklung entstehende Schaden. Eine Pflicht hierzu wird nicht begründet.

**6 Haftung/Verjährung** Der Lieferant haftet uns gegenüber für jedes Verschulden, auch das seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen und jeden Schaden. Haftungsausschlüsse und -beschränkungen des Lieferanten sind ausgeschlossen.

Werden wir im Zusammenhang mit Produkten oder aufgrund von Produkthaftungsrecht in Anspruch genommen, stellt uns der Lieferant hiermit insoweit frei, als er unmittelbar haften würde. Gleiches gilt, wenn eine Inanspruchnahme von uns wegen nachträglicher Änderung der Werbeaussagen oder Produktbeschreibungen des Lieferanten erfolgt. Sonstige Rückgriffsrechte bleiben unberührt.

Der Lieferant trägt alle mit einer von ihm zu verantwortenden Rückrufaktion verbundenen Kosten (insb. Selektionskosten). Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche. Gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos wird der Lieferant sich in angemessener Höhe bis zum Ablauf der Gewährleistung versichern. Auf Verlangen wird der Lieferant einen entsprechenden Nachweis vorlegen.

In unseren Betrieben und auf unseren Werksgeländen ist der Lieferant verpflichtet, die von ihm eingesetzten Mitarbeiter und sonstige Dritte zu überwachen und die Befolgung der für solche Betriebe geltenden besonderen gesetzlichen, behördlichen und betrieblichen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich Arbeitssicherheit und ordnungsgemäßer Meldung der von ihm eingesetzten Personen und die Bestimmung der „Convention on the rights of the child dated 20 November 1989“ einzuhalten. Diese Vorschriften sind bindend und wesentliche Vertragsbestandteile.

Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang und verlängert sich entsprechend, wenn uns unsere Kunden zu längeren Verjährungsfristen verpflichten. Dies gilt nicht bei Kulanzhandlungen des Lieferanten oder gänzlich unerheblichen Mängeln. Während eines Nachbesserungsversuchs des Lieferanten ist die Verjährung gehemmt.

**7 Eigentumsrechte** Mit Bezahlung gehen alle Produkte in unser Eigentum über. Der Lieferant steht dafür ein, dass entgegenstehende Eigentumsvorbehalte oder sonstige Rechte Dritter daran nicht bestehen. Andernfalls ist dies ausdrücklich mitzuteilen.

Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die betreffenden Produkte beziehen. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind ausgeschlossen.

Verarbeitungen oder Umbildungen erfolgen stets durch / für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Wird unsere Vorbehaltsware mit Gegenständen anderer verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir wertanteilmäßig (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) Miteigentum an der neuen Sache.

Soweit die uns zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

Beigestellte Paletten, Werkzeuge, Fertigungsmittel, Maschinen, Hilfs- oder Transportmittel bleiben unser Eigentum und sind nach Aufforderung zurückzugeben. Bei Nichtrückgabe behalten wir uns vor, diese dem Lieferanten in Rechnung zu stellen und ggf. mit noch offenen Verbindlichkeiten zu verrechnen.

Beigestellte Fertigungsmittel (insbesondere Schablonen, Montagevorrichtungen oder Werkzeuge) dürfen ohne unsere Zustimmung nicht für die Erfüllung von Lieferaufträgen Dritter eingesetzt werden.

**8 Geheimhaltung /Schutzrechte** Sollten Urheber- oder Schutzrechte beim Lieferanten bestehen, so räumt dieser uns ein unwiderrufliches ausschließliches unbefristetes Nutzungs- und Verwertungsrecht ein. Wir sind ausschließlich berechtigt, für uns erstellte Arbeitsergebnisse zu nutzen und/oder zu verwerten.

An von uns zur Verfügung gestellten oder beauftragten technischen und kaufmännischen Unterlagen, insbesondere Konstruktionsplänen, Datenblättern, Skizzen, Muster, Dummies, und nach unseren Angaben gefertigte Software (einschließlich Quellcode) behalten wir uns Eigentums- und/oder Urheberrechte vor.

Der Lieferant wird sämtliche Vertragsinhalte, insbesondere Preise und Rabatte, Know-how und andere Geschäftsgeheimnisse, sowie sämtliche zur Verfügung gestellten technischen und kaufmännischen Unterlagen streng vertraulich behandeln und nur zur Ausführung der Bestellung verwenden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Das gilt nicht, wenn diese Inhalte ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt sind. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung zugänglich gemacht werden. Diese sind schriftlich auf die Eigentums- und Urheberrechte hinzuweisen und zur Geheimhaltung zu verpflichten.

Nach Abwicklung der Bestellung oder wenn es zu keinem Vertragsabschluss kommt, sind uns sämtliche Unterlagen einschließlich Kopien zurückzugeben und gespeicherte Daten zu löschen, soweit nicht eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht. In diesem Fall erfolgt die Rückgabe / Löschung nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist.

Auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung darf, insbesondere zu Werbezwecken, nicht ohne vorherige schriftliche Einwilligung hingewiesen werden.

Für den Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die zuvor genannten Punkte wird für jeden einzelnen Fall die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 10.000,- (zehntausend Euro) vereinbart. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens sowie weiterer uns zustehender Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung, bleiben hiervon unberührt.

**9 Werkzeuge** Alle von uns beigestellten Fertigungsmittel, Materialien und Werkzeuge bleiben in unserem Eigentum mit der Maßgabe, dass wir als Hersteller und Schutzrechtsinhaber gelten. Ihre Verwendung ist nur für die beauftragte Auftragsausführung zulässig. Diese sind unter besonderer Kennzeichnung für uns getrennt und unentgeltlich zu halten und z.B. gegen Feuer-, Wasserschäden und Diebstahl zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Lieferanten Ersatz zu leisten.

**10 Schlussbestimmungen** Diese Bestimmungen gelten auch für die mit dem Lieferanten verbundenen Unternehmen i. S. d. § 15 AktG. Der Lieferant hat diese seinen verbundenen Unternehmen aufzuerlegen.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, die nicht auf einer individuellen Vereinbarung beruhen, bedürfen der Schriftform (auch Fax). Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Ist der Vertrag in verschiedenen Sprachen abgefasst, hat im Zweifel die deutsche Fassung Vorrang.

Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort, unabhängig von den vereinbarten INCOTERMS. Es gilt deutsches Recht, soweit nicht zwingend nationales Recht entgegensteht.

Sofern der Lieferant seinen Sitz in Deutschland hat, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten an dessen Wohnsitzgericht zu verklagen.

Alle Rechtsstreitigkeiten im grenzüberschreitenden Verkehr, die sich aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, werden schiedsrichterlich gemäß der Internationalen Schiedsordnung (Swiss Rules of International Arbitration) der Schweizerischen Handelskammern beigelegt. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, Sitz ist Zürich, Schweiz.